

das Manifest vom 28. Juni 1782¹ aufgehoben worden. Unter dem Einfluß der westeuropäischen, insbesondere französischen Theorien des ausgehenden 18. Jahrhunderts von der Freiheit des Grundbesitzes erklärt die Zarin (§ 1), daß sie das Eigentumsrecht am Grundbesitz von der Oberfläche auch auf das Innere, auch auf alle Mineralien und Metalle ausgedehnt und bezogen wissen wolle. Und wenn § 8 noch die Bestimmung enthält, daß von gewonnenem Gold und Silber der zehnte Teil an die Reichskasse abzuführen sei, so ist dies zwar eine Reminiszenz an das Bergregal, aber nicht ein Fortbestehen des Bergregals in Bezug auf die Edelmetalle. Denn alle Mineralien ohne Ausnahme sind *pars fundi* und gehören dem Oberflächenbesitzer. Der Bergzehnt hat hier daher nur den Charakter einer Abgabe, die kraft der Staatsoberhoheit, nicht aber kraft eines Bergregals erhoben wird.

An diesem Rechtszustande ist, soweit es sich um privaten Grundbesitz handelt, in späterer Zeit nichts geändert worden. Für das Gebiet der Staatsländereien jedoch ist die Bergbaufreiheit wieder eingeführt worden, und zwar durch das Gesetz vom 13. Juli 1806, welches bestimmt: „Auf Staatsländereien, gleichwie ob sie an staatliche Bergwerke grenzen oder nicht, hat ein jeder das Recht, nach Mineralien zu suchen².“ Es kann nicht zweifelhaft sein, daß nach Aufhebung des Bergregals der Staat die Bergbaufreiheit für seine Ländereien nur als Grundbesitzer, nicht als Regalherr erklären konnte. Dieser Zustand ist auch jetzt noch in Rußland (ausgenommen Polen und Finnland) der herrschende³.

Die Tyrolischen Bergwerksordnungen.

§ 16. Die älteste der Tyrolischen Bergwerksordnungen² ist der am 24. März 1185 zwischen dem Bischof Albrecht von Trient und den dortigen Silberbergleuten (*silbrarii*) in lateinischer Sprache abgeschlossene Bergwerksvertrag, welcher zwar nicht seinem ersten Veröffentlichung, wohl aber den Späteren als ein Beweis gegen die Regalität

¹ I Poln. sobr. zak. No. 15447.

² I Poln. sobr. zak. No. 22208 § 198.

³ Über das russische Bergrecht s. Štof, *Gornoja prawo*, St. Petersburg 1896.

⁴ S. hierzu Zycha, *Ältestes Bergrecht* S. 68 a. a. O. J. B. Mispoulet, *Le régime des mines à l'époque romaine etc.* 1908, p. 87. Arndt, *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abteilung*, Bd. 24 S. 59 f. Derselbe, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* Bd. 70 S. 248.

⁰ Dieselben sind u. a. von „Joseph von Sperges auf Polenz usw., *Tyrolische Bergwerksgeschichte usw.*“, Wien 1765, S. 263 ff. veröffentlicht.